

Sozialversicherungen in der Schweiz

Kurt Häcki

Änderungen 20. März 2020

Die Änderungen 20. März 2020 betreffen Angaben im Kapitel ALV.

Stand 20. März 2020

ALV

Kapitel: 8

Anhang:

Kurzarbeitsentschädigung

Der Bundesrat am 16. und am 20. März 2020 Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) beschlossen. Die Änderungen bei der Kurzarbeitsentschädigung gelten rückwirkend ab dem 17. März 2020 für sechs Monate.

Gestützt auf die aktuellen rechtlichen Bestimmungen haben Arbeitnehmende in gekündigtem Arbeitsverhältnis keinen Anspruch (Art. 33 Abs. 1 Bst. c AVIG).

Neu haben folgende Personen einen Anspruch:

- der mitarbeitende Ehegatte des Arbeitgebenden,
- Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglied des obersten betrieblichen Entscheidungsträgers die Entscheidungen des Arbeitgebenden bestimmen oder massgebend beeinflussen können, sowie ihre Ehegatten,
- temporär angestellte Personen,
- Arbeitnehmende mit befristeten Arbeitsverhältnissen,
- Lehrlinge.

Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung

Der Antrag muss vom Arbeitgebenden mit dem ordentlichen Formular «Vor Anmeldung von Kurzarbeit» bei der kantonalen Amtsstelle (je nach Kanton: KIGA / AWA) geltend gemacht werden: Angaben zu den Fragen 9a, 10b, 11a und 11b sind zwingend erforderlich.

Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung und deren Umfang

Sobald der Voranmeldung von Kurzarbeit stattgegeben wurde (mittels Verfügung), muss der Arbeitgebende seiner Arbeitslosenkasse innert dreier Monate folgende Unterlagen (Formulare) einreichen:

- Abrechnung von Kurzarbeit,
- Kopie der Voranmeldung von Kurzarbeit (da der Arbeitgeber irgendeine im Kanton tätige Arbeitslosenkasse wählen kann),
- Rapport über die wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden,
- Zustimmung zur Kurzarbeit (die Bestätigung des Arbeitgebenden reicht aus),
- Kopie des aktuellen Handelsregisterauszugs (zurzeit nicht notwendig),
- Lohnlisten.

Die Kurzarbeitsentschädigung beträgt 80% des Monatslohns bis maximal 12'350 Franken. Sie umfasst zusätzlich die Arbeitgeberbeiträge an die AHV/IV/EO/ALV.

Die Arbeitgebenden können für die Lohnzahlung am ordentlichen Zahltagstermin von ihrer Arbeitslosenkasse eine Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung verlangen, ohne diese vorschliessen zu müssen.

Pflichten des Arbeitgebenden

Der Arbeitgebende muss die Voranmeldung von Kurzarbeit fristgerecht (in Ausnahmefällen 3 Tage vor Beginn) bei der kantonalen Amtsstelle (je nach Kanton: KIGA / AWA) einreichen.

Er kann von seiner Arbeitslosenkasse einen Vorschuss verlangen, damit er die Löhne am ordentlichen Zahltagstermin überweisen kann.

Der Arbeitgebende muss keinen Karenztag finanzieren.

Er muss die vollen gesetzlichen und vertraglichen Beiträge an die Sozialversicherungen abrechnen.

Sozialversicherungen in der Schweiz

Kurt Häcki

Änderungen 2020

Die Änderungen 2020 betreffen Angaben und Zahlen in verschiedenen Kapiteln und Anhängen.

Stand 1. Januar 2020

AHV

Kapitel: 5, 6, 7, 10, 11, 13, 15, 17, 21

Anhang: 5

Beiträge

Nichterwerbstätige entrichten einen AHV/IV/EO-Beitrag von mindestens CHF 496.-- (AHV: CHF 409.--; IV: CHF 66.--; EO: CHF 21.--). Der Maximalbeitrag entspricht dem 50-fachen Mindestbeitrag.

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes Renteneinkommen			Jahresbeitrag		Zuschlag für je weitere CHF 50'000.-	
unter	CHF	300'000.--	CHF	496.00		
ab	CHF	300'000.--	CHF	527.50	CHF	105.50
	CHF	1'750'000.--	CHF	3'587.00	CHF	158.25
	CHF	8'450'000.--	CHF	24'800.00		

Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (im Haupterwerb) wird ein Betrag von 9.95% erhoben (AHV: 8.1%; IV: 1.4%; EO: 0.45%); der Mindestbeitrag entspricht CHF 496.-- (umfasst: AHV: CHF 409.--; IV: CHF 66.--; EO: CHF 21.--). Die reduzierte Beitragsskala beginnt mit 5.344% (Erwerbseinkommen ab CHF 9'500.--).

Jährliches Erwerbseinkommen		Beitragssatz in Prozenten des Erwerbseinkommens (AHV/IV/EO)
von mindestens	aber weniger als	
CHF 9'500.--	CHF 17'300.--	5.344
CHF 17'300.--	CHF 20'900.--	5.466
CHF 20'900.--	CHF 23'300.--	5.589
CHF 23'300.--	CHF 25'700.--	5.568
CHF 25'700.--	CHF 28'100.--	5.835
CHF 28'100.--	CHF 30'500.--	5.957
CHF 30'500.--	CHF 32'900.--	6.204
CHF 32'900.--	CHF 35'300.--	6.449
CHF 35'300.--	CHF 37'700.--	6.695
CHF 37'700.--	CHF 40'100.--	6.941
CHF 40'100.--	CHF 42'500.--	7.186
CHF 42'500.--	CHF 44'900.--	7.432
CHF 44'900.--	CHF 47'300.--	7.801
CHF 47'300.--	CHF 49'700.--	8.168
CHF 49'700.--	CHF 52'100.--	8.537
CHF 52'100.--	CHF 54'500.--	8.908
CHF 54'500.--	CHF 56'900.-*	9.274
CHF 56'900.--		9.950

	Unselbständig- erwerbende	Selbständig- erwerbende		Nicht- erwerbstätige	
		minimal CHF	maximal %	minimal CHF	maximal CHF
AHV	8,70	409	8,10	409	20 450
IV	1,40	66	1,40	66	3 300
EO	0,45	21	0,45	21	1 050
Total	10,55	496	9,95	496	24 800

Die Beiträge der unselbständig Erwerbstätigen entsprechen 10.55% des massgebenden Lohnes (AHV: 8.7%; IV: 1.40%; EO: 0.45%).

Die Mindestbeiträge an die AHV/IV werden bei der freiwilligen Versicherung auf 950 Franken erhöht (umfasst: AHV 818 Franken; IV: 132 Franken).

IV

Kapitel: 4, 12
Anhänge: 2, 5

Beiträge

Nichterwerbstätige und Selbständigerwerbende (im Haupterwerb) entrichten Mindestbeiträge an die AHV/IVEO in der Höhe von 496 Franken, der Maximalbeitrag beträgt das 50-fache des Mindestbeitrages.

	Unselbständig- erwerbende %	Selbständig- erwerbende		Nicht- erwerbstätige	
		minimal CHF	maximal %	minimal CHF	maximal CHF
AHV	8,70	409	8,10	409	20 450
IV	1,40	66	1,40	66	3 300
EO	0,45	21	0,45	21	1 050
Total	10,55	496	9,95	496	24 800

Die Mindestbeiträge an die AHV/IV werden bei der freiwilligen Versicherung auf 950 Franken erhöht (umfasst: AHV 818 Franken; IV: 132 Franken).

ALV

Kapitel: 8, 19
Anhang: 5

Kurzarbeitsentschädigung

Die Pflicht entfällt, eine Zwischenverdienst-Beschäftigung zu suchen und anzunehmen.

Anpassung in Kapitel 19

Möglichkeiten der Leistungskürzungen, 2. Absatz
Die Hinterlassenenleistungen an die Witwe oder an den Witwer und an die Waisen werden zusammengerechnet.

EO

Beiträge

Nichterwerbstätige und Selbständigerwerbende (im Haupterwerb) entrichten Mindestbeiträge an die AHV/IVEO in der Höhe von 496 Franken, der Maximalbeitrag beträgt das 50-fache des Mindestbeitrages.

	Unselbständig- erwerbende %	Selbständig- erwerbende		Nicht- erwerbstätige	
		minimal CHF	maximal %	minimal CHF	maximal CHF
AHV	8,70	409	8,10	409	20 450
IV	1,40	66	1,40	66	3 300
EO	0,45	21	0,45	21	1 050
Total	10,55	496	9,95	496	24 800

Sozialversicherungen in der Schweiz

Kurt Häcki

Änderungen 2019

Die Änderungen 2019 betreffen Angaben und Zahlen in verschiedenen Kapiteln und Anhängen.

Stand 1. Januar 2019

AHV

Kapitel: 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 15, 17, 21

Anhänge: 1, 5

Beiträge

Nichterwerbstätige und Selbständigerwerbende (im Haupterwerb) entrichten Mindestbeiträge an die AHV/IVEO in der Höhe von 482 Franken, der Maximalbeitrag beträgt das 50-fache des Mindestbeitrages.

	Unselbständig- erwerbende %	Selbständig- erwerbende		Nicht- erwerbstätige	
		minimal CHF	maximal %	minimal CHF	maximal CHF
AHV	8,40	395	7,80	395	19 750
IV	1,40	66	1,40	66	3 300
EO	0,45	21	0,45	21	1 050
Total	10,25	482	9,65	482	24 100

Die Mindestbeiträge an die AHV/IV werden bei der freiwilligen Versicherung auf 922 Franken erhöht (umfasst: AHV 790 Franken; IV: 132 Franken).

Bei Selbständigerwerbenden werden bei der sinkenden Beitragsskala der untere Grenzbetrag auf 9 500 Franken und der obere Grenzbetrag auf 56 900 Franken angepasst.

Für die Unterstellung unter das vereinfachte Abrechnungsverfahren dürfen die Löhne aller Mitarbeitenden 56 880 Franken (200 % des Jahresbetrages der maximalen AHV-Altersrente) und ein Einzellohn 21 330 Franken (BVG-Mindestlohn) nicht übersteigen.

Altersrenten

Die monatlichen Rentenbeträge (Skala 44) werden wie folgt erhöht:

- minimale Altersrente CHF 1 185
- maximale Altersrente CHF 2 370
(200 % der minimalen AHV-Altersrente)
- Plafonierung (Ehepaare) CHF 3 555
(150 % der maximalen AHV-Altersrente)

Hilflosenentschädigung

- leichten Grades CHF 237
(20 % der minimalen AHV-Altersrente)
- mittleren Grades CHF 593
(50 % der minimalen AHV-Altersrente)
- schweren Grades CHF 948
(80 % der minimalen AHV-Altersrente)

IV

Kapitel: 4, 12

Anhänge: 2, 5

Beiträge

Nichterwerbstätige und Selbständigerwerbende (im Haupterwerb) entrichten Mindestbeiträge an die AHV/IVEO in der Höhe von 482 Franken, der Maximalbeitrag beträgt das 50-fache des Mindestbeitrages.

	Unselbständig- erwerbende	Selbständig- erwerbende		Nicht- erwerbstätige	
		minimal CHF	maximal %	minimal CHF	maximal CHF
AHV	8,40	395	7,80	395	19 750
IV	1,40	66	1,40	66	3 300
EO	0,45	21	0,45	21	1 050
Total	10,25	482	9,65	482	24 100

Die Mindestbeiträge an die AHV/IV werden bei der freiwilligen Versicherung auf 922 Franken erhöht (umfasst: AHV 790 Franken; IV: 132 Franken).

Bei Selbständigerwerbenden werden bei der sinkenden Beitragsskala der untere Grenzbetrag auf 9 500 Franken und der obere Grenzbetrag auf 56 900 Franken angepasst.

Für die Unterstellung unter das vereinfachte Abrechnungsverfahren dürfen die Löhne aller Mitarbeitenden 56 880 Franken (200% des Jahresbetrages der maximalen AHV-Altersrente) und ein Einzellohn 21 330 Franken (BVG-Mindestlohn) nicht übersteigen.

Invalidenrenten

Die monatlichen Rentenbeträge (ganze Rente, Skala 44) werden wie folgt erhöht:

- minimale Invalidenrente CHF 1 185
- maximale Invalidenrente CHF 2 370
(200 % der minimalen IV-Rente)
- Plafonierung (Ehepaare) CHF 3 555
(150 % der maximalen IV-Rente)

Hilflosenentschädigung

im Heim (pro Monat)

- leichten Grades CHF 119
(10 % der minimalen AHV-Altersrente)
- mittleren Grades CHF 296
(25 % der minimalen AHV-Altersrente)
- schweren Grades CHF 474
(40 % der minimalen AHV-Altersrente)

zu Hause (pro Monat)

- leichten Grades CHF 474
(40 % der minimalen AHV-Altersrente)
- mittleren Grades CHF 1 185
(100 % der minimalen AHV-Altersrente)
- schweren Grades CHF 1 896
(160 % der minimalen AHV-Altersrente)

Minderjährige zu Hause

Hilflosigkeit	in Franken pro Tag	in Franken pro Monat
leichten Grades	15.80	474.00
mittleren Grades	39.50	1 185.00
schweren Grades	63.20	1 896.00

Intensivpflegezuschlag für Minderjährige zu Hause

Betreuungsaufwand pro Tag	in Franken pro Tag	in Franken pro Monat
mindestens 4 Stunden	31.60	948.00
mindestens 6 Stunden	55.30	1 659.00
mindestens 8 Stunden	79.00	2 370.00

Assistenzbeitrag

- pro Stunde CHF 33.20
- pro Stunde, für besondere Pflege CHF 49.80
- höchstens pro Nacht CHF 88.55

BVG

Kapitel: 2, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 13, 15
Anhänge: 1, 2, 5

Mindestzinssatz

Der Mindestzinssatz beträgt ab 2019: 1.00 %

Grenzbeträge (Jahr)

- Mindestlohn (75 % der maximalen AHV-Altersrente) CHF 21 330
- Koordinationsabzug (87.5 % der maximalen AHV-Altersrente) CHF 24 885
- minimaler koordinierter Lohn (12.5 % der maximalen AHV-Altersrente) CHF 3 555
- maximaler koordinierter Lohn CHF 60 435
- obere Lohnlimite (300 % der maximalen AHV-Altersrente) CHF 85 320

Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten

Die seit 2015 ausgerichteten Hinterlassenen- und Invalidenrenten werden an die Preisentwicklung angepasst: Der Anpassungssatz beträgt 1.5 %.

Berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen

Der Beitragssatz der versicherten Personen beträgt 0.25 % des koordinierten Tageslohnes.

- Mindest-Tageslohn (Eintrittsschwelle) CHF 81.90
- Koordinationsabzug CHF 95.55
- Minimaler koordinierter Tageslohn CHF 13.65
- Maximaler koordinierter Tageslohn CHF 232.10
- Maximaler versicherter Tageslohn CHF 327.65

ALV

Kapitel: 8
Anhang: 5

Kurzarbeitsentschädigung

Ende der Anpassung von Art. 50 Abs. 2 AVIV: Reduktion der Karenztage auf einen Tag (Selbstbehalt des Arbeitgebenden) für jede Abrechnungsperiode per 31. Dezember 2018.

EL

Kapitel: 21, 22
Anhang: 3

Allgemeiner Lebensbedarf

- für Alleinstehende CHF 19 450
- für Ehepaare CHF 29 175
- für Waisen / die ersten zwei Kinder CHF 10 170
- für zwei weitere Kinder CHF 6 780
- für jedes weitere Kind CHF 3 390

Pauschalbetrag der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Die Pauschalbeträge der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG) sind entsprechend den Prämienregionen eines Kantons neu festgesetzt worden.

Befreiung von der Haushaltabgabe für Radio und Fernsehen

Neu muss die Bestätigung der Ausgleichskasse über die Befreiung von der Haushaltabgabe für Radio und Fernsehen der Firma SERAFE AG, Postfach, 8010 Zürich, zugestellt werden.

EO

Beiträge

Nichterwerbstätige und Selbständigerwerbende (im Haupterwerb) entrichten Mindestbeiträge an die AHV/IVEO in der Höhe von 482 Franken, der Maximalbeitrag beträgt das 50-fache des Mindestbeitrages.

	Unselbständig- erwerbende	Selbständig- erwerbende		Nicht- erwerbstätige	
		minimal CHF	maximal %	minimal CHF	maximal CHF
AHV	8,40	395	7,80	395	19 750
IV	1,40	66	1,40	66	3 300
EO	0,45	21	0,45	21	1 050
Total	10,25	482	9,65	482	24 100

FamZ

Kapitel: 2, 9, 11, 15, 17

Anhang: 5

Jährliches Erwerbseinkommen von Erwerbstätigen

Mindesteinkommen von CHF 7 110
(50% der minimalen AHV-Altersrente)

Erwerbseinkommen der Auszubildenden

Maximal 2 370 Franken pro Monat, 28 440 Franken pro Jahr
(100% der maximalen AHV-Altersrente)

Nichterwerbstätige

Maximales steuerbares Einkommen von 42 660 Franken
(150% der maximalen AHV-Altersrente)

FL

Jährliches Erwerbseinkommen

Mindesteinkommen 7 110 Franken
(50 % der minimalen AHV-Altersrente)

Säule 3a

Steuerabzug (maximal)

- mit Vorsorgeeinrichtung
(8% des oberen Grenzbetrages des versicherten
Verdienstes gemäss BVG) CHF 6 826
- ohne Vorsorgeeinrichtung
(40% des oberen Grenzbetrages des versicherten
Verdienstes gemäss BVG) CHF 34 128